

BDLO-Orchester und GEMA

Stand: 23.04.2013

1. Allgemeines

Die GEMA ist die (einzige) deutsche Gesellschaft, die für den Empfang und die Verteilung der Gelder aus der Wahrnehmung der Aufführungsrechte für Komponisten und Bearbeiter bis zu 70 Jahren nach ihrem Ableben zuständig ist. Die GEMA erhebt die Gebühren nach zahlreichen Tarifwerken, die nicht nur Aufführungen, sondern z.B. auch die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern in Kaufhäusern etc. betreffen. Mit vielen Verbänden hat die GEMA Pauschalverträge mit nutzungsunabhängigen Entgelten abgeschlossen.

Entgegen einem weitverbreiteten Irrtum befasst sich die GEMA **nicht** mit Orchesternoten. Die Vermietung und sonstige Verbreitung von Orchesternoten obliegt vor allem den Verlagen, die ihre Lizenzen in der Regel zusätzlich zu einer eventuellen GEMA-Abgabe berechnen.

2. Der Gesamtvertrag zwischen GEMA und BDLO

Mit dem BDLO besteht ein sog. Gesamtvertrag, der die Abrechnung jeder Konzertveranstaltung mit dem jeweiligen Veranstalter vorsieht, wobei BDLO-Mitgliedern ein Nachlaß gewährt wird. Der Nachlaß beläuft sich auf 20 % der tariflichen Forderung. Er ist – falls gewährt - aus der GEMA-Rechnung ersichtlich. Erforderlichenfalls muß das Orchester ausdrücklich auf seine Mitgliedschaft im BDLO hinweisen.

Der Gesamtvertrag enthält außerdem eine sog. Friedenspflicht. Bei drohender Auseinandersetzung mit einem Orchester ist der BDLO als Dachverband dem Ziel einer Einigung einzuschalten.

3. Die Meldepflicht der Orchester

Jede Konzertveranstaltung ist der GEMA zu melden, auch wenn sie keine geschützten Werke enthält. Die GEMA stellt hierfür ein Meldeblatt zur Verfügung, das der zuständigen Geschäftsstelle vor der Veranstaltung zugehen soll. In der Praxis akzeptiert die GEMA statt des Formblattes das übliche gedruckte Konzertprogramm mit Angabe aller gespielten Stücke. Ein etwa GEMA-pflichtiges Zugabestück ist nachzumelden.

4. Entstehung und Höhe der GEMA-Gebühr

Die Abgabepflicht entsteht bei Aufführung eines oder mehrerer urheberrechtlich geschützter Werke. Werden nur ungeschützte Werke gespielt, wie bei Liebhaberorchestern sehr häufig, entsteht keine Forderung. Die GEMA verschickt dann weder eine Rechnung noch eine sonstige Nachricht.

Die Gebühr richtet sich bei klassischen Konzerten nach dem Tarif „E“. Sie ist abhängig von der Zahl der geschützten Werke, von der Größe des Saales und von der Höhe des Eintrittspreises. Auf die Zahl der Besucher kommt es dagegen nicht an. Eine Gebühr entsteht auch bei kostenlosem Eintritt. In der Praxis reicht die Gebührenspanne bei Liebhaberorchestern von 80 bis ca. 1.800 €. Anhand des Tarifs kann man die voraussichtliche Höhe der Gebühr im Vorhinein errechnen. Auch gibt die GEMA in jeder Rechnung die maßgeblichen Tarifierungsmerkmale an.

Bei Konzerten, die „ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen“, also Schüler- oder Studentenkonzerte, städtische Jugendkonzerte, Konzerte von Volkshochschulen etc. gilt der Tarif „EP“ mit sehr niedrigen Pauschalvergütungssätzen.

Gelegentlich kann es bei Liebhaberorchestern auch zur Anwendung des Tarifs „U“ (Unterhaltungsmusik) kommen, bei dem in der Regel höhere Entgelte entstehen als beim Tarif „E“.

5. Ermäßigungsmöglichkeiten

Werden in den Konzerten regelmäßig geschützte Werke gespielt, kann bei Anwendung des Tarifs „E“ der Abschluß eines Jahrespauschalvertrages günstiger sein als die Einzelabrechnung. Beim Jahrespauschalvertrag wird für alle Konzerte (mindestens jedoch 4 pro Jahr) eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Einen Nachlaß von 10% können ferner Veranstalter erhalten, die nachweislich keinen Zuschuß der öffentlichen Hand erhalten. Ein ausdrücklicher Antrag auf diese Ermäßigung muß mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung bei der GEMA sein.

War das Konzert ein Verlustgeschäft, kann die GEMA-Forderung aufgrund der sog. Missverhältnisklausel ermäßigt werden. Diese Ermäßigung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Die Ausgaben für das Konzert übersteigen die Einnahmen;
- Die GEMA Gebühr lt. Rechnung der GEMA übersteigt 10 % der Konzerteinnahmen;
- Es wird ein Antrag auf „Ermäßigung aufgrund der Missverhältnisklausel“ unter Beifügung der Konzertabrechnung gestellt.

Die GEMA muß in einem solchen Fall ihre Gebührenforderung auf 10 % der Konzerteinnahmen begrenzen.

6. Sonstige Vergütungspflichten

Gesondert zu vergüten ist insbesondere die Tonaufnahme des Konzerts mit geschützten Werken, wenn die CD vervielfältigt und auf späteren Veranstaltungen zum Kauf angeboten werden soll. Auch hierbei sollte die GEMA vorab informiert werden. Eine Aufnahme für Archivzwecke und zur lediglich internen Verteilung ist dagegen nicht GEMA-pflichtig.

7. Auskunft über GEMA-Forderungen

Die GEMA ist gesetzlich verpflichtet, über ihre voraussichtliche Forderung im vorhinein Auskunft zu erteilen. Sie hat demzufolge sämtliche Tarife in ihrer Homepage www.gema.de veröffentlicht. Neuerdings kann dort auch nach den GEMA-pflichtigen Werken gesucht werden. Die zugrundeliegenden Datenbank ist leider auf deutsche Urheber beschränkt. Bei ausländischen Komponisten muß nach wie vor individuell angefragt werden.

8. Meinungsverschiedenheiten

Die Rechnungen der GEMA sollten vor der Bezahlung eingehend geprüft werden, da Fehler vor allem aufgrund unrichtiger Berechnungsgrundlagen keine Seltenheit sind. Hierbei und bei weitergehenden Meinungsverschiedenheiten kann die BDLO-Geschäftsstelle eingeschaltet werden, um erforderlichenfalls die Rechte aus dem Gesamtvertrag zur Geltung zu bringen.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Tarifierung ist außerdem eine Anrufung der **Schiedsstelle** für Streitigkeiten nach dem Urheberrechts- und Wahrnehmungsgesetz beim **Deutschen Patent- und Markenamt**, Postadresse: **80297 München** möglich. Telefonisch erreichen Sie die Schiedsstelle mit 089-21952673, per Mail über post@dpma.de (Bei Mail-Anfragen immer den Absendernamen mit Postanschrift nennen!)

9. Bezuschussung von GEMA-Gebühren?

Mehrere BDLO-Landesverbände verfügen über Landesmittel zur Förderung der Aufführung zeitgenössischer Werke, aus denen u.U. auch GEMA-Gebühren ganz oder teilweise finanziert werden können. Näheres ist beim zuständigen Landesverband zu erfragen, da sich die Konditionen der Förderprogramme von Jahr zu Jahr ändern können.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch die **GEMA-Stiftung** als institutioneller Förderer der Neuen Musik. Nach den Erfahrungen kommt eine Förderung durch die Stiftung allerdings nur bei ausgefallenen oder größeren Projekten in Betracht, die in enger Abstimmung mit der Stiftung geplant und durchgeführt werden.